

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Lehrpläne für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

Artikel 1

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Lehrpläne für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen

Auf Grund

1. des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006, insbesondere dessen §§ 6, 55a und 58, sowie
2. des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 117/2006,

wird verordnet:

§ 1. Für die nachstehend genannten technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen werden die in den jeweils angeführten Anlagen enthaltenen Lehrpläne (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) erlassen:

1. Fachschule für Bautechnik und Bauwirtschaft (Anlagen 1 und 1.1.1)
2. Fachschule für Tischlerei (Anlagen 1 und 1.1.2)
3. Fachschule für Elektrotechnik (Anlagen 1 und 1.1.3)
4. Fachschule für Elektronik (Anlagen 1 und 1.1.4)
5. Fachschule für Maschinen- und Fertigungstechnik (Anlagen 1 und 1.1.5)
6. Fachschule für Maschinen- und Anlagentechnik (Anlagen 1 und 1.1.6)
7. Fachschule für Maschinen- und Kraftfahrzeugtechnik (Anlagen 1 und 1.1.7)
8. Fachschule für Flugtechnik (Anlagen 1 und 1.1.8)
9. Fachschule für Mediengestaltung und Drucktechnik (Anlagen 1 und 1.1.9)
10. Fachschule für Chemische Technologie und Umwelttechnik (Anlagen 1 und 1.2.1)
11. Fachschule für Biochemie und Bioanalytik (Anlagen 1 und 1.2.2)

§ 2. Soweit an einer Schule die erforderlichen schulautonomen Lehrplanbestimmungen nicht getroffen werden, sind diese von der Schulbehörde erster Instanz nach den regionalen Gegebenheiten zu erlassen.

§ 3. Die Unterrichtsgegenstände der in den Anlagen zu dieser Verordnung enthaltenen Lehrpläne werden, soweit sie nicht schon in den Anlagen 1 bis 6 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 117/2006, erfasst sind, in die in den schulautonomen Lehrplanbestimmungen sowie in den Rubriken „Lehrverpflichtungsgruppe“ der Stundentafeln der Lehrpläne angeführten Lehrverpflichtungsgruppe eingereiht. Hinsichtlich jener Unterrichtsgegenstände, die bereits in den Anlagen 1 bis 6 des genannten Bundesgesetzes erfasst sind, wird in den Stundentafeln die Lehrverpflichtungsgruppe in Klammern gesetzt.

§ 4. Diese Verordnung tritt (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) wie folgt in Kraft:

1. §§ 2 und 3 treten jeweils mit 1. September 2006 in Kraft;
2. § 1 Z 3, 4, 5, 6, 7, 10 und 11 sowie die Anlagen 1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 1.1.6, 1.1.7, 1.2.1 und 1.2.2 treten jeweils hinsichtlich der 1. und 2. Klasse mit 1. September 2006 sowie hinsichtlich der weiteren Klassen klassenweise aufsteigend in Kraft;
3. § 1 Z 1, 2, 8 und 9 sowie die Anlagen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.8 und 1.1.9 treten jeweils hinsichtlich der 1. Klasse jeweils mit 1. September 2006 sowie hinsichtlich der weiteren Klassen klassenweise aufsteigend in Kraft.

Artikel 2

Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993, wird bekannt gemacht:

Die in der Anlage 1 unter Abschnitt IV wiedergegebenen Lehrpläne für den Religionsunterricht wurden von den betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften erlassen und werden gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993, bekannt gemacht.